

Inhaltsverzeichnis

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	1
1 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen	1
1.1 mit Schreiben vom 29.07.2021	1
2 Westnetz GmbH.....	4
2.1 mit Schreiben vom 09.08.2021	4
2.2 Anlage	5
3 Kreis Euskirchen UNB	6
3.1 mit Schreiben vom 23.08.2021	6
3.2 Anlage	12
4 Verbandswasserwerk Euskirchen	13
4.1 mit Schreiben vom 23.08.2021	13
4.2 Anlage	14
5 LVR.....	14
5.1 mit Schreiben vom 01.09.2021	14
5.2 Anlage 1	16
5.3 Anlage 2	18
6 Kreis Euskirchen.....	18
6.1 mit Schreiben vom 03.08.2021	18
7 Landwirtschaftskammer NRW.....	19
7.1 mit Schreiben vom 17.08.2021	19
8 Bezirksregierung Arnsberg	20
8.1 mit Schreiben vom 18.08.2021	20
9 Bezirksregierung Düsseldorf	22
9.1 mit Schreiben vom 18.08.2021	22
10 Geologischer Dienst	25
10.1 mit Schreiben vom 26.08.2021	25
11 IHK Aachen	28
11.1 mit Schreiben vom 26.08.2021	28
12 Landesbetrieb Wald und Holz	29
12.1 mit Schreiben vom 26.08.2021	29
13 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung.....	29
13.1 mit Schreiben vom 27.08.2021	29
14 Die Autobahn GmbH	31
14.1 mit Schreiben vom 27.08.2021	31
15 LNU.....	34

Inhaltsverzeichnis

15.1	mit Schreiben vom 30.08.2021	34
16	BAIUD	39
16.1	mit Schreiben vom 14.09.2021	39
17	Stadt Erftstadt	41
17.1	mit Schreiben vom 30.07.2021	41
17.2	mit Schreiben vom 21.09.2021	41
18	Modellfluggruppe Euskirchen-Zülpich e.V.....	42
18.1	mit Schreiben vom 26.09.2021	42

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB		
Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen		
1.1 mit Schreiben vom 29.07.2021		
Von klassifizierten Straßen – B 265, L 162 und L 264- ist ein Mindestabstand der Rotorspitze von 40,0 m (s. Ziffer 4.3.6 Windenergieerlass vom 22.05.2018 i. V. m. Ziffer 8.2.5) einzuhalten und in den textlichen Festsetzungen und planerischen Darstellungen so zu formulieren, dass auch die Nachhaltigkeit der Bauleitplanung erkennbar ist. Dem Bau dieser Anlagen in der jeweiligen Anbaubeschränkungszone wird seitens des Landesbetriebes nicht zugestimmt. Begründungen sind ablenkende und bedrohende Wirkung durch die Nähe der Anlagen, Ablenkung durch die Bewegung der Anlagen, optisch bedrängende Wirkung, von außen sichtbare Begehung durch Wartungspersonal, Schattenwurf auf Verkehrswegen und damit verbundener unvorhersehbarer Reaktionen. Bekannt sind nach wie vor Eiswurf, Brandereignisse, Abbrechen von Flügelteilen oder gar des gesamten Rotors. Aus diesem Grund sind größere Abstände $-1,5 \cdot (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$ gem. Ziffer 5.3.2.5 des Windenergieerlasses sowie Ziffer 3.2 der Anlage 2.7/12 der LTB von Fahrbahnrand der jeweiligen klassifizierten Straße einzuhalten. Die Entfernungen sind nicht vom Mastfuß, sondern von der Rotorspitze zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn zu messen. Sollten diese Abstände nicht eingehalten werden, werden im Schadensfall eintretende Regressansprüche umgehend weitergeleitet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die gesetzlichen Anbauverbotszonen gemäß § 9 FStrG sowie § 25 StrWG NRW wurden in der Standortuntersuchung eingehalten und sind berücksichtigt. Da diese Bereiche außerhalb der zur Ausweisung empfohlenen Konzentrationszonen liegen ist eine weitere Regelung durch planerische Darstellungen nicht erforderlich. Innerhalb der Anbaubeschränkungszone ist die Errichtung von Windenergieanlagen jedoch grundsätzlich zulässig. Da auf Ebene des Flächennutzungsplans die Standorte der Windenergieanlagen sowie weitere Parameter nicht abschließend bestimmt werden können, können eventuelle Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen erst auf der nachgelagerten Ebene des Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Gem. Ziffer 5.2.3.5 des Windenergie-Erlasses (vom 8. Mai 2018) sind wegen der Gefahr des Eisabwurfs Abstände einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (zum Beispiel automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung) erforderlich. Automatische Abschaltungen und Rotorblattenteisungssysteme sind inzwischen problemlos technisch zu installieren. Damit können die beschriebenen Gefahren nahezu ausgeschlossen werden. Dies gilt auch bezüglich der aufgeführten Infrastrukturtrassen bzw. deren Verkehrsteilnehmer. Eine abschließende Klärung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Da sich regelmäßig alle Teile der Windenergieanlagen (inkl. Rotor) innerhalb der Konzentrationszone befinden müssen, wird der Abstand von Rotorspitze gemessen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Spätere Betriebszufahrten oder Wartungswege sind nicht zu Bundesstraßen hin vorzusehen. Eine entsprechende Genehmigung wird seitens des Landesbetriebes nicht in Aussicht gestellt. Baustellenverkehre können evtl. unter Auflagen zugelassen werden und unterliegen einer gebührenpflichtigen Sondernutzung. Zuwegungen zu Landesstraßen zur Abwicklung von Baustellenverkehren ebenso wie spätere Wartungsverkehre unterliegen einer Sondernutzungserlaubnis seitens des Landesbetriebes. Hier werden detaillierte Planunterlagen gefordert; evtl. notwendige anderweitige Erlaubnisse oder Genehmigungen in Bezug auf Straßenbaumaßnahmen sind vom Veranlasser einzuholen und vorzulegen. Die Sondernutzungserlaubnis ersetzt nicht die straßenverkehrsrechtliche Anordnung, die ebenfalls abzustimmen und vorzulegen ist. Bzgl. der Erschließung zur Bundes-/ Landesstraße ist neben der Lage der Zuwegung und deren Abwägung aus verkehrlicher Sicht auch bei einer evtl. notwendigen vorübergehenden Versiegelung eines Teilgrundstückes im Straßenbereich die Genehmigung/ Zustimmung gem. Landschaftsgesetz zu prüfen/ einzuholen. Sollte es sich um Kompensationsflächen des Bundes oder des Landes handeln, die als Bestandteil eines Planfeststellungsverfahrens realisiert wurden, ist die Genehmigung der Planfeststellungsbehörde einzuholen. Angedacht ist die Nutzung vorhandener Wirtschaftswege zur Abwicklung der Baustellenverkehre evtl. auch als Wartungsweg. Mit der Widmung zum Wirtschaftsweg unterliegen diese Wege auch der damit verbundenen Nutzung und sind somit nicht geeignet, den dann andersartigen Verkehr –weder Baustellenverkehr noch Wartungsverkehr (der zur Aufrechterhaltung der gewerblichen Nutzung dient) – aufzunehmen. Mit der erforderlichen gebührenpflichtigen Sondernutzung werden u. U. weitere Auflagen hinsichtlich der Befestigung/ Ausgestaltung/ Absicherung usw. formuliert. Sollte diesen Voraussetzungen nicht entsprochen werden, kann nicht von einer gesicherten Erschließung ausgegangen werden, die für die Genehmigung gem. § 35 BauGB vorauszusetzen ist. Im Rahmen der Erschließung sind vorhandene Entwässerungseinrichtungen der B oder L (Gräben/ Mulden) zu verrohren. Teilbereiche der Erschließung, die im Innenkurvenbereich der betroffenen Bundes-/ Landesstraße liegen, stellen einen besonderen Gefahrenpunkt	Die tatsächliche Erschließung der Flächen wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz geregelt. Eine Erschließung der künftigen Konzentrationszonen ist jedoch grundsätzlich möglich. Erforderliche Eingriffe in den Grund und Boden durch den (temporären) Ausbau der Zuwegung werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren (B-Plan oder BImSchV) ermittelt und darüber hinaus ausgeglichen bzw. kompensiert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine abschließende Klärung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Die ggfs. avisierte Nutzung vorhandener Wirtschaftswege zur Abwicklung der Baustellenverkehre wird im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens abschließend geklärt. Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine abschließende Klärung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz.	
---	--	--

Stadt Züllich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

dar und sind somit nicht zulässig. Eine Erschließung ist vor der Planung abzustimmen. Die Einmündungsbereiche sind auf einer Länge von mind. 50,0 m bitumiös zu befestigen, um Verschmutzungen weitestgehend vorzubeugen. Sollte diese Maßnahme unzureichend sein, können im Rahmen der Sondernutzung weitere Auflagen erfolgen. Eine Säuberung der Bundes-/ Landesstraße ist regelmäßig vorzunehmen. Im Schadensfall können Regressansprüche weitergeleitet werden. Die Breite der bituminösen Befestigung ist auf mindestens 6,0 m herzustellen um Begegnungsverkehr zu ermöglichen. Die Herstellung von Linksabbiegespuren kann aufgrund der vorgefundenen Straßenverhältnisse und der behindernden Abbiegeverkehre erforderlich werden. Hierzu sind ebenfalls Aussagen zu treffen. Von den Zuwegungen darf kein Oberflächenwasser auf die Bundes-/ Landesstraße geleitet werden. Hierzu sind Deckenhöhenpläne evtl. erforderlich. Die mit den zusätzlichen Versiegelungen –auch vorübergehender Art verbundenen Beeinträchtigungen hinsichtlich Artenschutz, Umweltschutz, Ausgleichsmaßnahmen usw. sind in den entsprechenden Gutachten zu thematisieren. Sämtliche Straßenbaumaßnahmen sind nach Fertigstellung der Windkraftanlagen zurückzubauen. Daher ist die Erschließung nicht nur sicherheitsrelevant sondern auch umweltrelevant und ist demnach als gesonderter Punkt detaillierter zu betrachten. Innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG können evtl. Verzögerungen wegen ungenauer Angaben/ Darstellungen/ Berücksichtigung weitergehender Gesetzesvorgaben eintreten, die zu Lasten der Antragsteller/ Dritter gehen. Im Bereich der Anbindung an die Bundes-/ Landesstraße ist durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen –RAL- Abschnitt 6.6 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden.	Im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ wurde neben der Erstellung eines Umweltberichtes, als Teil der Begründung, auch eine Artenschutzprüfung erstellt. Ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag nebst Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird regelmäßig im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens (B-Plan oder BImSchV) erstellt. Die tatsächliche Erschließung der Flächen wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz geregelt.	
---	---	--

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Die vorgenannten Aspekte gelten unabhängig von den Groß-/ Schwertransporten für die Windradteile. Oftmals ist die Aufstellung von Umspannstationen erforderlich; Bauanträge sind dem Landesbetrieb ebenfalls zur Zustimmung – evtl. mit Sondernutzungserlaubnis- vorzulegen. Mit der Herstellung der Windkraftanlagen einhergehende Leitungsverlegungen entlang oder quer zu Bundes-/ Landesstraße sind separat zu beantragen. Bei der Beurteilung der Lage einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen sind für den Landesbetrieb von Bedeutung: Im Nahbereich einer Wildbrücke kann die Windkraftanlage aufgrund ihrer Störwirkung dazu führen, dass die Querungshilfe von einem Großteil des Wildes nicht angenommen und dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird. Im Nahbereich von Rastanlagen (bewirtschaftet und unbewirtschaftet) ist die Erholungsfunktion der Anlage zu berücksichtigen. Der Standort der Windkraftanlage ist in Bezug auf topografische Gegebenheiten, die die optische Wahrnehmung auf sich ziehen und eine erhöhte Konzentration der Verkehrsteilnehmer erfordern (beispielsweise Kuppen, Wannen, Kurven und Knotenpunkte), dahingehend zu überprüfen, dass eine mögliche Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verhindert werden kann. Ausbauabsichten der Straßenbauverwaltung sollen Berücksichtigung finden. Nicht nur die Lage der Trassen ist von Belang sondern auch die vom Straßenbaulastträger erforderlichen und bezifferten Ausgleichflächen dürfen nicht überplant werden. Für Anlagen in der Nähe von Autobahnen ist die Stellungnahme der Autobahn niederlassung Krefeld einzuholen.	Umspannstationen und deren Positionierung sind unter anderem abhängig von den wesentlichen Parametern der Windenergieanlagen (insbesondere Anzahl, Typ, Nennleistung etc.). Diese Angaben werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren (B-Plan oder BImSchV) abschließend bestimmt. Da auf Ebene des Flächennutzungsplans die Standorte der Windenergieanlagen sowie weitere Parameter nicht abschließend bestimmt werden können, können eventuelle Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen erst auf der nachgelagerten Ebene des Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine abschließende Klärung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz.	
2 Westnetz GmbH		
2.1 mit Schreiben vom 09.08.2021		
Diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des gesamtstädtischen Planungskonzeptes wird die in Rede stehende Mittelspan-	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die

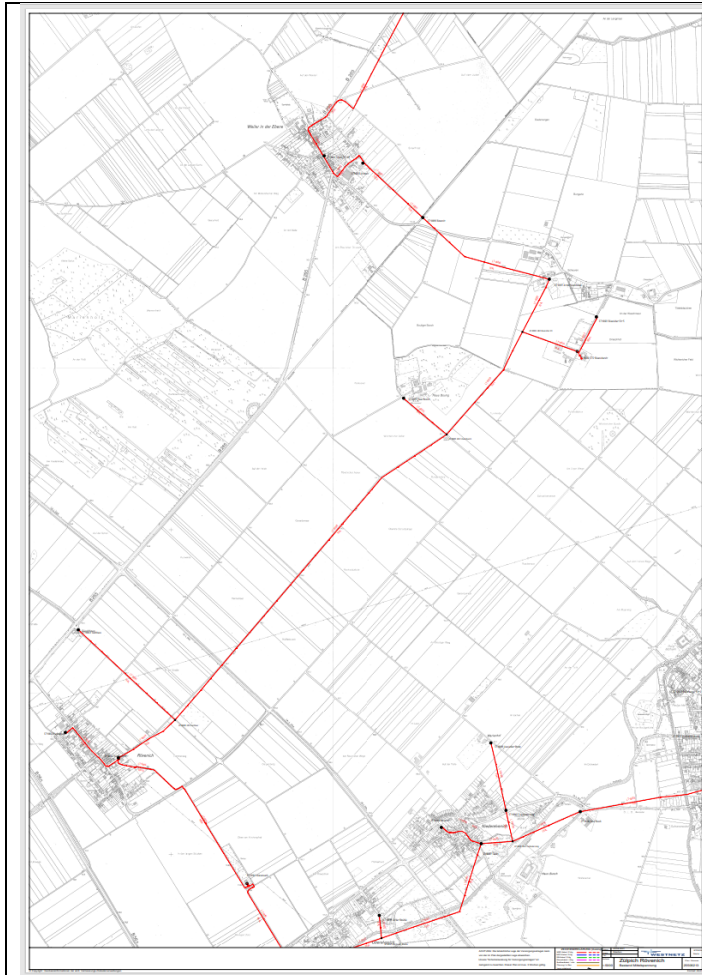
Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Wir weisen auf die im Verfahrensgebiet vorhandene Mittelspannungsfreileitung hin. Sollte es im Rahmen der anstehenden Planungen zu Anpassungen unseres Versorgungsnetzes kommen, greift hier das Verursacherprinzip. Zu Ihrer Information haben wir einen Auszug aus unserem Planwerk unserer Stellungnahme beigefügt. Wir möchten zudem auf die im Plangebiet verlaufenden Hochspannungsfreileitungen hinweisen. Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet. Von dort aus wird Ihnen eine separate Stellungnahme zugehen.	nungsfreileitung ergänzt. Leitungen des Nieder- und Mittelspannungsnetzes (10 – 35 kv) werden nicht als Tabukriterium definiert. Diese verlaufen in eher geringerer Höhe, daher bestehen zu Windenergieanlagen geringere Konflikte. Im Zuge der Detailplanung sind diese jedoch bei der Standortfindung der Windenergieanlagen zu berücksichtigen, bei möglichen Veränderungen der Leitungstrasse (Verlegung, Erdkabel) greift das Verursacherprinzip. Inwiefern eine Anpassung des Versorgungsnetzes erfolgt, kann auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht abschließen geklärt werden, da zu diesem Zeitpunkt die Standorte der Windenergieanlagen sowie weitere Parameter nicht bekannt sind. Die durch das Plangebiet verlaufende Hochspannungsfreileitung wurde im Rahmen des gesamtstädtischen Planungskonzeptes inklusive der Schutzstreifen berücksichtigt.	Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
2.2 Anlage		

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB



Der Anhang wird zur Kenntnis genommen.

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

3 Kreis Euskirchen UNB

3.1 mit Schreiben vom 23.08.2021

Seitens des Kreises Euskirchen bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes die nachfolgend aufgeführten Bedenken. Ich bitte

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen werden.

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat

Stadt Zülrich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

die weiteren Stellungnahmen und Anregungen der Fachabteilungen im weiteren Verfahren ebenfalls zu berücksichtigen. Untere Bodenschutzbehörde In Bezug auf die nach § 4 LBodSchG zu berücksichtigenden bodenschutzrechtlichen Belange ist festzuhalten, dass die Darstellung zur Betroffenheit von schutzwürdigen Böden nicht nachvollzogen werden kann. Unter Heranziehung der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 – dritte Auflage 2018 – ist auch für Pseudogley-Parabraunerden eine Schutzwürdigkeit gegeben. Insofern bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht Bedenken gegen das Vorhaben, die nur durch eine entsprechende Überarbeitung des Umweltberichtes zum Schutzgut Boden ausgeräumt werden können. Aus Sicht der Altlastenproblematik ist ferner festzuhalten, dass im Bereich der geplanten Konzentrationszonen in dem hier gemäß § 8 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu führenden Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen bzw. gemäß § 5 LBodSchG zu erfassenden schädlichen Bodenveränderungen bzw. entsprechenden Verdachtsflächen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Eintragungen vorliegen. Planung Gegen die Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen bestehen keine Bedenken. Das östliche Plangebiet befindet sich neben der dort verlaufenden Bundesautobahn A1. Zur Verbesserung der Potentiale für die Gewinnung von erneuerbaren Energien wird angeregt, zu prüfen, ob die Fläche in einer Breite von 200 m entlang der A1 im laufenden Flächen-nutzungsplanverfahren gleichzeitig als Fläche für Solarenergie (PV-Freiflächenanlagen) ausgewiesen werden kann. Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken. Der vorliegende Entwurf „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ dient der Ausweisung sogenannter „Windkraftkonzentrationszonen“. Die festgesetzten Harten und Weichen Tabukriterien werden laut der beiliegenden Standortuntersuchung „Potentielle Flächen zur Ausweisung	Eine entsprechende Anpassung des Umweltberichtes wurde durchgeführt. Die Aussagen zu den Pseudogleyen wurden ergänzt. Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht ergänzt. Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regelung des in Rede stehenden sachlichen Teilflächennutzungsplans bezieht sich ausschließlich auf die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen. Selbstverständlich kann im Rahmen eines weiteren Bauleitplanverfahrens die Zulässigkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen gesteuert werden. Bei der Bewertung von Abständen zwischen WEA und anderen Nutzungen, z.B. bei der Festlegung weicher Vorsorgeabstände, ist regelmäßig auf die Anlagenhöhe abzustellen. Da die Anlagen, die später errichtet werden, hier noch nicht bekannt sind, muss im Rahmen der Standortuntersuchung eine Referenzanlage gewählt werden.	der Stadt Zülrich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülrich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
---	---	---

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

von Konzentrationszonen für die Windenergie“ erstellt durch VDH Projektmanagement GmbH, Stand Juli 2021 mittels einer Referenzanlage der 3-MW-Klasse mit einer Gesamthöhe von 200m und einem Rotordurchmesser von 100m ausgewählt. Diese zugrunde gelegte Referenzanlage lässt sich jedoch in der Begründung nicht wiederfinden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Stand der Technik größere Anlagen mit einer Gesamthöhe größer 200 m und in der MW Klasse von größer als 3 MW möglich macht. Dennoch wird die gewählte Referenzanlage als brauchbar eingestuft. Des Weiteren wird in der Standortuntersuchung der VDH Projektmanagement GmbH, Stand Juli 2021 auf Seite 27 unter Punkt 3.1.4 das sogenannte „Trennungsgebot“ zitiert, jedoch eine falsche Bezugsquelle angegeben. Maßgeblich ist hier der § 50 BImSchG nicht § 20 BImSchG. Die detaillierten Belange des Immissionsschutzes sind in nachfolgenden Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen abzu prüfen. Untere Wasserbehörde Im Bereich des Teilflächennutzungsplanes befinden sich Dränanlagen der Wasser- und Bodenverbände Wichterich und Rövenich. Die Verbände, Verbandsvorsteher Wichterich, Herrn Manfred Schmitz, Burg Mülheim, 53909 Zülpich – Wichterich und Rövenich, Verbandsvorsteher Heinrich Schweitzer, Oberelvenicher Str. 45, 53909 Zülpich – Rövenich sind im Verfahren zu beteiligen. Untere Naturschutzbehörde Grundsätzlich wird seitens der UNB darauf hingewiesen, dass gesetzlich geschützte Biotop sowie Naturdenkmale gemäß Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 Ziffer 8.2.2.2 „Naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete (ohne Landschaftsschutzgebiete)“ abweichend von den Unterlagen als	Gerade im Hinblick auf die in der Gesetzesnovelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 (EEG 2017) verankerte Ausschreibungspflicht ist zwar denkbar, dass zukünftig auch die Errichtung von größeren und leistungsfähigeren WEA in Erwägung gezogen wird, um den Zuschlag zu erhalten, jedoch ist zu bedenken, dass in der Standortuntersuchung lediglich die grundsätzliche Eignung der Flächen nachgewiesen wird. Insoweit ist es auch möglich kleinere Anlagen zu errichten, jedoch orientiert sich diese Analyse an der Referenzanlage. Die Referenzanlage wurde zur Offenlage entsprechend der Potentialstudie des Landes auf eine 5-MW-Anlage mit 240m Gesamthöhe angepasst, so dass die derzeit maximal zu erwartenden Auswirkungen berücksichtigt werden. Dies entbindet nicht von der Pflicht zur Prüfung des Einzelfalls im genehmigungsverfahren. Aussagen hierzu wurden in der Begründung ergänzt. Eine entsprechende Anpassung der Standortuntersuchung erfolgt. Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auch im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens sind die detaillierten Belange des Immissionsschutzes abzu prüfen. Je nach Art des Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine abschließende Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Eine Beteiligung erfolgt im weiteren Verlauf des Verfahrens. Da im sachlichen Teilflächennutzungsplan jedoch noch keine Standorte der Windenergieanlagen festgelegt werden, ist davon auszugehen, dass keine wasserrechtlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Der Windenergieerlass NRW 2018 stuft gesetzlich geschützte Biotop (8.2.2.2 f) sowie Naturdenkmale (8.2.2.2 c) als harte Tabukriterien ein, dies wird jedoch durch die Rechtsprechung nicht widerspiegelt. Eine	
---	---	--

Stadt Züllich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

harte Tabuzonen zu werten sind. Dies ist entsprechend zu überarbeiten. Darüber hinaus ist für Naturschutzgebiete, die dem Schutz windenergiesensibler Arten (z.B. Rohrweihe, Graumammer) dienen, aus Vorsorgegründen eine Pufferzone von 300m naturschutzfachlich begründet. Dies ist in den Planungen ebenfalls zu berücksichtigen. Im Umweltbericht sind die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Bei der Artenschutzprüfung (ASP) zum „Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie“ der Stadt Züllich ist der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV, LANUV) in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden. Dazu sind Daten bei der Biologischen Station im Kreis Euskirchen e.V. und dem Komitee gegen den Vogelmord e.V. (axel.hirschfeld@komitee.de) abzufragen. Herr Markus Thies (06556/900778, markus.thies@t-online.de) kann Auskunft über das Vorkommen von Fledermäusen geben. Die Biologische Station des Kreises Euskirchen hat in der Züllicher Börde Feldvogelschwerpunkträume abgegrenzt (Stand: 29.07.2019). Diese sind bei der weitergehenden Planung zu berücksichtigen. Die UNB weist darauf hin, dass die Potentialflächen 4 und 5a-c von dem	Einstufung als harte Tabuzonen könnte daher falsch sein, gerade da es sich bei diesen um äußerst kleinflächige Schutzgebiete handelt. Im Erlass heißt es: „Im Einzelfall ist es jedoch möglich, dass es sich bei den Gebieten unter c) bis f) um kleinflächige Gebiete handelt, deren Schutz zwar eine direkte Flächeninanspruchnahme durch Fundamente, Zuwegungen oder Kranstellflächen ausschließt, – einer Genehmigung stünde aber nicht entgegen, wenn sich nur der Rotor über ihnen dreht (zum Beispiel eine als geschützter Landschaftsbestandteil geschützte Hecke). Ein Ausschluss dieser kleinflächigen Gebiete ist daher nicht erforderlich, soweit auf Genehmigungsebene sichergestellt werden kann, dass die außerhalb gelegenen Fundament-, Zuwegungs- und Kranflächenstandorte keinen nachteiligen Einfluss auf die jeweiligen Gebiete haben und andere Belange wie beispielsweise der Artenschutz (vergleiche 8.2.2.3) nicht entgegenstehen.“ Dies ist vorliegend der Fall. Im Rahmen der Anlagengenehmigung kann der Erhalt dieser Schutzgüter im Rahmen der Detailplanung sichergestellt werden. Ein entsprechender Schutzabstand zu den vier relevanten Naturschutzgebieten ist enthalten. Abgesehen davon ist für die windenergiesensiblen Arten im Einzelfall zu bewerten, ob es zu artenschutzrechtlichen Konflikten durch die Planung von WEA kommen kann, und zwar unabhängig von ausgewiesenen Schutzgebieten. Im Zusammenhang mit dem Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Züllich ist durch das Kölner Büro für Faunistik mittlerweile eine artenschutzrechtliche Machbarkeitsprüfung erstellt worden, die zum Ziel hatte, die unterschiedlichen Windkonzentrationszonen im Hinblick auf die Bedeutung für die Avifauna und damit auch die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte zu bewerten. Für diese Bewertung sind unterschiedliche Kriterien herangezogen worden, und zwar neben den durch eigenständige Erhebungen nachgewiesenen Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten u.a. auch die von der Biologischen Station abgegrenzten Feldvogelschwerpunkträume. Als Grundlage zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Konflikte sind die Regelungen des novellierten BNatSchG und des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV, LANUV 2017) herangezogen worden.	
--	--	--

Stadt Zülrich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Feldvogelschwerpunktraum Nr. 4 „Niederelvenich“ überlagert wird. Leitarten sind hier Gramammer und Wiesenweihe, Begleitarten Kiebitz (Brut und Rast), Mornellregenpfeifer (Rast) und Goldregenpfeifer (Rast). Teilflächen der Potentialfläche 6d werden von dem Feldvogelschwerpunktraum Nr. 5 „Wichterich“ mit den Leitarten Grauammer und Rebhuhn und den Begleitarten Goldammer und Feldlerche überlagert. Grauammer, Wiesenweihe, Kiebitz, Mornellregenpfeifer und Goldregenpfeifer werden in dem o.a. Leitfaden als WEA-empfindliche Vogelarten eingestuft. Ansprechpartner bei der Biologischen Station zu der Thematik Feldvögel ist Julia Zehlius. Weiterhin weist die UNB darauf hin, dass innerhalb der Potentialfläche 4 im Jahr 2021 eine Rohrweihenbrut nachgewiesen wurde. Auch die Rohrweihe ist eine WEA-empfindliche Art, die bei den Planungen zu berücksichtigen ist. Im gesamten Raum sind der UNB folgende WEA-sensible Fledermausarten bekannt: Rauhaut-, Zwerg- und Breitflügelfledermaus sowie Abendsegler. Zudem ist zu beachten, dass im Eingriffsbereich Böden mit guter Habitat-eignung für den Feldhamster vorliegen können und ein Vorkommen somit nicht gänzlich auszuschließen ist. Es wird empfohlen diesbezüglich, mit Ute Köhler von der Biologischen Station des Kreises Euskirchen Kontakt	Aus der Machbarkeitsprüfung geht hervor, dass der angesprochene Feldvogelschwerpunktraum Nr. 4 „Niederelvenich“ im Bereich der Potenzialflächen 4 und 5 im Zusammenhang mit einer möglichen Windkraftplanung tatsächlich auch zu den meisten artenschutzrechtlichen Konflikten führen würde. Er steht daher bei der vergleichenden Bewertung der Windkonzentrationszonen an letzter Stelle. Die Potentialfläche 4/5 wird derzeit nicht weiterverfolgt. Für den Vogelschwerpunktraum Wichterich (Fläche 6) sind dagegen geringere artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, da hier zwar der Feldvogelschwerpunktraum und die Vorkommen der Grauammer in der Bewertung berücksichtigt wurden, es aber keine Nachweise von Revieren kollisionsgefährdeter Vogelarten wie z.B. Rohr- oder Wiesenweihe gegeben hat. Zudem ist dieser Bereich durch bereits bestehende WEA vorbelastet. Daher wird dieser Raum zwar ebenfalls zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen, aber nicht im selben Maß wie der bereits beschriebene Bereich nordöstlich von Rövenich. Auch im Jahr 2022 konnte erneut eine Brut der Rohrweihe in der näheren Umgebung der Potentialfläche 4 nachgewiesen werden. Diese Brut befand sich jedoch nicht innerhalb der Potentialfläche, sondern außerhalb in geringer Distanz zur geplanten Potentialfläche. In der artenschutzrechtlichen Machbarkeitsprüfung werden die zu erwartenden Konflikte im Zusammenhang mit der Rohrweihenbrut und die in diesem Zusammenhang vorzusehenden Vermeidungsmaßnahmen beschrieben. Die Potentialfläche 4/5 wird derzeit nicht weiterverfolgt. Die vorgeschlagenen Windkonzentrationszonen der Stadt Zülrich liegen in der offenen Agrarlandschaft. Es ist nicht zu befürchten, dass es durch die konkrete WEA-Planung zu Gefährdungen von Fledermäusen in ihren Quartieren kommen wird. Entsprechend dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV, LANUV 2017) ist das Kollisionsrisiko für Fledermäuse somit i.d.R. durch ein zweijähriges Gondelmonitoring zu überprüfen. Sofern eine Gefährdung einzelner windkraftsensibler Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden kann, werden auf dieser Ebene Abschaltzeiten der WEA festgelegt.	
--	--	--

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

aufzunehmen. Es wird seitens der UNB frühzeitig darauf hingewiesen, dass im Rahmen eines zukünftigen Genehmigungsverfahrens eine Kartierung im Hinblick auf den Feldhamster erforderlich wird.	Die möglichen Vorkommen des Feldhamsters führen nicht zu unüberwindbaren Planungshindernissen im Falle einer konkreten Planung von WEA-Standorten. Sofern ein Verdacht auf Vorkommen der Art im Bereich eines WEA-Standorts vorliegt, wird dem Hinweis der UNB gefolgt und eine standortbezogene Kartierung der Art vorgenommen.	
Es wird darauf hingewiesen, dass die geplanten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans 44a „Zülpich“ liegen. Durch die Potentialfläche 6c verläuft der im Landschaftsplan festgesetzte geschützte Landschaftsbestandteil 2.4-2 „Alleen, Baumreihen und Einzelbäume im Stadtgebiet Zülpich“. Im Norden der Potenzialfläche 6d befindet sich eine Teilfläche des geschützten Landschaftsbestandteils 2.4-3 „Feldgehölze und Gehölzstreifen in der Zülpicher Börde“. Eine weitere Teilfläche dieses geschützten Landschaftsbestandteils liegt an der nordwestlichen Grenze der Potenzialfläche 4. Die geschützten Landschaftsbestandteile stellen wichtige Strukturen in dem stark ackerbaulich genutzten Bereich dar und sind zu erhalten. Teile der Potentialflächen 6a und 6c sind zudem Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes 2.2.1 „Gewässersystem Rotbachniederung“, für das ein Grünlandumnutzungsverbot besteht. Gerne steht die UNB für weitere Abstimmungen zur Verfügung. Träger der Landschaftsplanung Siehe Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde Anlage UNB (s_1629694780_anlage_unb.docx)	Aussagen des Landschaftsplanes sind in den Planunterlagen enthalten. Geschützte Landschaftsbestandteile werden im Rahmen der Detailuntersuchung berücksichtigt. Beide LBs werden hierin angeführt. Ein Erhalt der LBs soll im Rahmen der Detailplanung (Bebauungsplan, BImSch-Verfahren) berücksichtigt werden. Die Planzeichnung der Standortuntersuchung sowie die Abgrenzung der geplanten Konzentrationszone wurden korrigiert. Landschaftsschutzgebiete (LSG) werden als weiche Tabukriterien ausgeschlossen.	

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

3.2 Anlage

Anlage UNB – Karte Feldvogelschwerpunkte:



Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

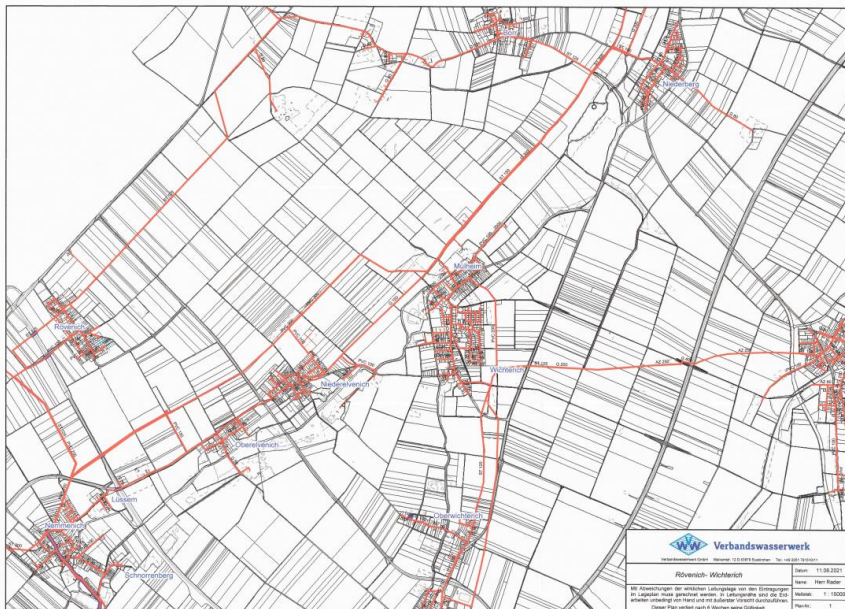
1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

4 Verbandswasserwerk Euskirchen		
4.1 mit Schreiben vom 23.08.2021		
Zu dem Teilflächennutzungsplan teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken hiergegen bestehen, sofern auf den vorgesehenen Bau- oder Stellflächen für Kräne ect. hiervon weder Transport- noch Versorgungsleitungen der Verbandswasserwerk GmbH betroffen sind und bitten um entsprechende Hinweise insbesondere an die beteiligten Unternehmen. Sollten allerdings Flächen in Betracht kommen, auf denen sich entsprechende Leitungen wie hier unsere Transportleitungen, befinden und diese müssten umgelegt werden, so gehen die jeweiligen Kosten zu Lasten des Maßnahmenträgers. Wir bitten darum, den Investor hinzuweisen auf die Problematik der Sicherungen, und Umverlegungen der bestehenden Leitungen und die einhergehenden Kosten für den Maßnahmenträger. Wir bitten daher um die genaue Positionsangabe der Windräder und Baustelleneinrichtungen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Da auf Ebene des Flächennutzungsplans die Standorte der Windenergieanlagen sowie weitere Parameter nicht abschließend bestimmt werden können, können eventuelle Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen erst auf der nachgelagerten Ebene ermittelt werden.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

4.2 Anlage



Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

5 LVR

5.1 mit Schreiben vom 01.09.2021

Ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen zu den o.g. Planungen. Meine späte Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.

Anliegend übersende ich Ihnen eine archäologische Bewertung der ausgewiesenen Flächen.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind die Auswirkungen der geplanten Änderung auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Da auf Ebene des Flächennutzungsplans die Standorte der Windenergieanlagen sowie weitere Parameter nicht abschließend bestimmt werden können, können eventuelle Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen erst auf der nachgelagerten Ebene ermittelt werden.

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt,

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen zu erreichen. Auf der Basis der verfügbaren Daten zu Kulturgütern muss davon ausgegangen werden, dass in den Flächen ein umfassendes Bodenarchiv zur Geschichte der Menschen erhalten ist, von dem derzeit weder die einzelnen Bestandteile exakt ermittelt sind, noch dessen Bedeutung im denkmalrechtlichen Sinne abschließend fixiert ist. Auf der Grundlage der Verfügbaren Daten ist in den Flächen 4, 5 und 6 sowohl von einer Umweltrelevanz der Kulturgüter als auch von einer Abwägungserheblichkeit auszugehen. Die Flächen sind als archäologisch bedeutende Landschaften einzustufen. Zur Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut und damit für die Erarbeitung des Umweltberichtes ist grundsätzlich eine Erfassung der Kulturgüter durch archäologische Untersuchungen in den ausgewiesenen Flächen erforderlich, um in der Folge die Wahl der Standorte u.a. mit diesem Ergebnis in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Diesbezüglich verweise ich auf § 1 Abs. 3 und 11 DSchG NRW. Da eine konkrete Abgrenzung der vermuteten Bodendenkmäler zurzeit nicht möglich ist, müsste im Rahmen der UVP eine Sachverhaltsermittlung im Bereich möglicher WEA-Standorte, Kranstellflächen usw. durchgeführt werden, um die Betroffenheit der Kulturgüter abzuklären und ggf. einen anderen Standort zu wählen. Diese Prüfungen sind Teil der Umweltprüfung und gehört demnach auch zur Zusammenstellung des Abwägungsmaterials für die Planung. Die Gemeinde muss in diesem Zusammenhang sowohl ermittelnd als auch analysierend tätig werden, um zu einer möglichst vollständigen Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Planung auf das ar-	Dennoch wird im Umweltbericht auf die archäologische Bedeutung - insbesondere der Fläche 6 - sowie die möglichen daraus resultierenden Einschränkungen hingewiesen. Die Flächen 4 und 5 werden nicht weiterverfolgt.	die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
--	---	--

Stadt Zülrich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

chäologische Kulturgut zu gelangen. Es ist eine Fachfirma zu beauftragen, die nach Maßgabe einer (Nachforschungs-) Erlaubnis gemäß § 13 DSchG NRW wird. Unter Beachtung der Tatsache, dass die Anlagenstandorte als solche noch nicht fixiert sind und dass deren Realisierung ein weiteres Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren voraussetzt, besteht die Möglichkeit der Abstufung der Prüfung auf diese Folgeverfahren. Falls dieser Weg gewählt wird bitte ich Sie jedoch, im Rahmen der hier vorliegenden Flächennutzungsplanänderung auf die archäologische Bedeutung der Fläche sowie die möglichen daraus resultierenden Einschränkungen im Sinne der §§ 1 Abs. 3, 3, 4, 9, 11 und 29 DSchG NW hinzuweisen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.		
5.2 Anlage 1		
Archäologische Recherche 30.08.2021 Die drei Flächen 4, 5 und 6 zu o.a. Teilflächennutzungsplan liegen auf den fruchtbaren Böden der Zülpicher Lössbörde. Diese fruchtbaren Böden in Verbindung mit ausreichender Wasserversorgung boten für das Plangebiet seit der Frühen Jungsteinzeit (ca. 5500 v.u.Z.) ideale Siedlungsvoraussetzungen. Seit dieser Zeit wurde die Zülpicher Lössbörde intensiv landwirtschaftlich genutzt und besiedelt, wie die zahlreichen bekannten Fundstellen in dieser Landschaft belegen. Innerhalb der Plangebietes wurden bislang noch keine systematischen archäologischen Untersuchungen durchgeführt, jedoch belegen die bislang bekannten Fund stellen innerhalb dieser Plangebiete diese intensive Nutzung. Es ist aber zu vermuten, dass sich im Zuge intensiverer archäologischer Untersuchungen (Prospektionen) weitere Bodendenkmäler entdeckt werden. So wurden in der Teilfläche 4 mehrere Luftbildbefunde unbestimmter Zeitstellung (NWP 2021/ 0293, -0296, -0297) erkannt, die ggf. auf Siedlungen schließen lassen. Darüber hinaus wird unter NWP 2021/0298 durch einen Luftbildbefund eine römische Straßentrasse vermutet und Kreisgräben in NWP 2021 0295 lassen auf ein vorgeschichtliches Gräberfeld schließen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Ausführungen werden in den Umweltbericht übernommen. Da auf Ebene des Flächennutzungsplans die Standorte der Windenergieanlagen sowie weitere Parameter nicht abschließend bestimmt werden können, können eventuelle Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen erst auf der nachgelagerten Ebene ermittelt werden.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

In Teilfläche 5 lassen zahlreiche vorgeschichtliche Artefakte auf eine neolithische Siedlung (NWP 2021/0299) schließen.

In Teilfläche 6 sind aufgrund von Oberflächenfunden zwei römische Siedlung (NWP 2019/0078 und NWP 2021/0303) zwei vorgeschichtliche Siedlungen (NWP 2021/0301 und -0302) sowie aufgrund eines Luftbildes ein vorgeschichtliches Hügelgräberfeld zu vermuten.

Aufgrund der fehlenden systematischen Untersuchungen ist es aber bislang nicht möglich eine Abgrenzung der Konfliktflächen sowie eine Beurteilung des Erhaltungszustandes zu ermitteln. Von daher sollte in der nachgeordneten Planung, in der die Standorte der WEA festgelegt werden, entweder die Konfliktflächen nicht überplant werden, oder aber hier im Zuge einer Sachverhaltsermittlung die Belange der Bodendenkmalpflege abgeklärt werden. Je nach Lage der Standorte sind weitere archäologische Untersuchungen erforderlich.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Zülz

Teilflächennutzungsplan
Windenergie

LVR-ABR, Az.: 144.2/21-002

Planung

Archäologieeffekte

Maßstab 1 : 24754

30.08.2021

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Rheinischer Straße 135, 53119 Bonn

GISNETPA - I40

GISNETPA - I10

ABR baueinsatzplanung@lvr.de

LVR

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülrich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
2. Der Rat der Stadt Zülrich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

6.1 mit Schreiben vom 03.08.2021

Von den ausgewiesenen Flächen wird auch partiell das Landschaftsschutzgebiet L 2.2-1 „Gewässersystem Rotbachniederung“ tangiert (Teilfläche 6c).

Das Landschaftsschutzgebiet wird als weiches Tabukriterium aufgenom-

2. Der Rat der Stadt
Zülpich beschließt,

Stadt Zülrich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

	men, die geplante Konzentrationszone verkleinert sich dementsprechend.	die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
7 Landwirtschaftskammer NRW		
7.1 mit Schreiben vom 17.08.2021		
Seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Euskirchen, bestehen gegen das oben genannte Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Wenn im Rahmen der Baumaßnahmen Schäden an Wirtschaftswegen oder an den landwirtschaftlichen Flächen und der dort verlegten Drainage entstehen, so müssen diese von der durchführenden Firma wieder behoben werden. Der Flächenverbrauch auf landwirtschaftlichen Flächen sollte im Rahmen der Baumaßnahmen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Es sollte darauf geachtet werden, das bestehende Wirtschaftswege genutzt werden, um keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen für zusätzliche Zufahrtswege zu den Windkraftanlagen angelegt werden müssen. Soweit möglich, sollten Flächenversiegelungen, die nur zum Aufbau der Windkraftanlagen notwendig werden, nach Abschluss der Bauphase wieder zurückgebaut werden. Wir fordern, dass im weiteren Verfahrensverlauf keine landwirtschaftlichen Nutzflächen für Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist zudem über ein Ersatzgeld auszugleichen! Ansonsten behalten wir uns vor im weiteren Verfahren Bedenken zu äußern.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Da auf Ebene des Flächennutzungsplans die Standorte der Windenergieanlagen sowie weitere Parameter nicht abschließend bestimmt werden können, können eventuelle Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen erst auf der nachgelagerten Ebene ermittelt werden. Dies gilt darüber hinaus auch für Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen sowie für die Ermittlung eines Ersatzgeldes zum Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülrich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülrich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

8 Bezirksregierung Arnsberg		
8.1 mit Schreiben vom 18.08.2021		
Aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen: Die gekennzeichneten Plangebiete liegen teilweise oder vollständig über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Abelsgrube“, „Charlotte“, „Liblar 12“, „Lina“, „Martha“, „Union 96“ und „Wilhelmine“ sowie über zwei bereits erloschenen Bergwerksfeldern. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Abelsgrube“, „Charlotte“, „Liblar 12“, „Lina“, „Martha“ und „Wilhelmine“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft (Stüttgenweg 2 in 50935 Köln). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Union 96“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power Aktiengesellschaft (Abteilung Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln). Der Eigentümer der beiden bereits erloschenen Bergwerksfelder ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar, ein eventuell vorhandener Rechtsnachfolger ist hier nicht bekannt. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den o.g. Bergwerksfeldeigentümerinnen nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau so- wie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Feldeseigentümerinnen auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte den Feldeseigentümerinnen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksfeldeigentümerinnen zu regeln.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Aussagen werden in den Umweltbericht übernommen. Sowohl die RWE Power AG als auch die RWE Transportnetze Strom GmbH wurden beteiligt.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülrich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülrich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

21 / 43

Stadt Zülrich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.	Der Bearbeitungshinweis wird zur Kenntnis genommen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülrich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülrich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
9 Bezirksregierung Düsseldorf		
9.1 mit Schreiben vom 18.08.2021		
Durch die vorgesehenen Konzentrationszonen sind keine gem. § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten zivilen Flugplätze betroffen. Lediglich das Modellfluggelände Wichterich (Gemarkung Wichterich, Flur 6, Flurstück 45 tlw.) wäre durch die Festlegungen betroffen. Hierfür ist von meinem Haus eine unbefristete Aufstiegserlaubnis erteilt worden, sodass ein dauerhafter Erhalt des Geländes und seines Flugsektors durch Freihaltung von Windkraftanlagen anzustreben ist. Idealerweise sollte das Gelände und der Flugsektor aus der Konzentrationszone ausgespart werden. Ich empfehle diesbezüglich zunächst mit der Modellfluggruppe Euskirchen Kontakt aufzunehmen.	Neben dem Modellfluggelände in Wichterich in der Zone 6 liegt auch bei Sinzenich ein zweiter Modellflugplatz in der Zone 8/9 vor. Der Flugplatz in Sinzenich hat eine Aufstiegserlaubnis aus dem Jahr 2008. Der Flugplatz liegt insgesamt in der geplanten Konzentrationszone, der Flugsektor liegt zum größten Teil in der Zone.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülrich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülrich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB



Der Flugplatz in Wichterich hat eine Aufstiegserlaubnis aus dem Jahr 2008 (Ergänzung 2012). Flugplatz und Flugsektor liegen hier beide in der geplanten Zone 6, der Flugsektor liegt teilweise in der bereits heute bestehenden Konzentrationszone.

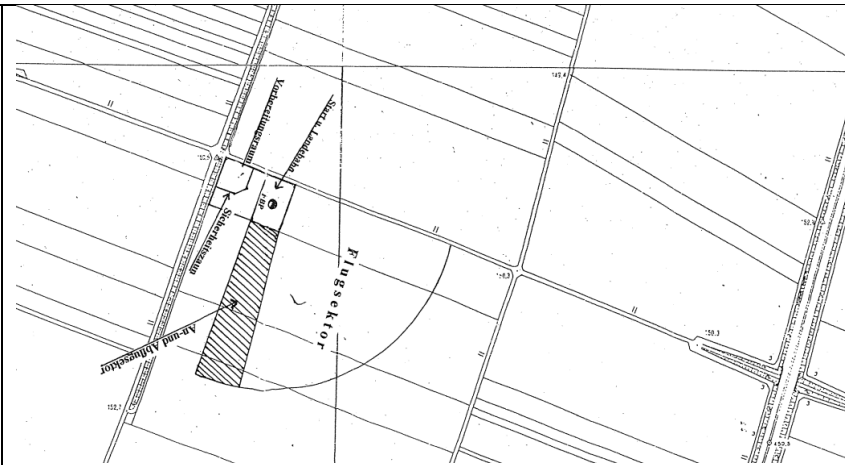
abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Die Konzentrationszonen liegen im Bereich eines zivilen Anlageschutzbereichs gem. § 18a LuftVG. Da sich hieraus ggf. auch ein materielles Bauverbot im späteren Genehmigungsverfahren ergeben kann, empfehle ich das zuständige Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) - sofern noch nicht geschehen. - zu beteiligen.

Ich weise allgemein darauf hin, dass Windkraftanlagen heute üblicher Größe - unabhängig von vorhergehenden Stellungnahmen - im Genehmigungsverfahren meiner luftrechtlichen Zustimmung gem. § 14 LuftVG bedürfen.



Eine Beurteilung der Vereinbarkeit von Windenergieanlagen und Modellflug ist erst anhand der konkreten Positionen und Anlagendetails der geplanten Windenergieanlagen möglich. Windenergieanlagen werden hierbei als zentrale Anlagen der Energiegewinnung gemäß § 21h Abs. 3 LuftVO behandelt. Abweichung von dem Mindestabstand zum Flugsektor sind möglich, falls notwendig. Ebenso ist eine Anpassung des Flugsektors möglich. Die erforderliche Detailabstimmung ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht möglich und wird daher auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG abgeschichtet.

In die Begründung wurde ein Hinweis auf den Sachverhalt aufgenommen.

Die Konzentrationszonen befinden sich in 10- über 15 km Entfernung vom VOR. Hiernach können geringe Einschränkungen nicht absolut ausgeschlossen werden, dies hängt jedoch maßgeblich von der Standortwahl der Anlagen ab. Das BAF wurde beteiligt (vgl. Stellungnahme 13)

In die Begründung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

10 Geologischer Dienst		
10.1 mit Schreiben vom 26.08.2021		
Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung und -überwachung 1. Erdbebengefährdung Zur Bewertung der Erdbebengefährdung, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ heranzuziehen. Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind jedoch als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft für die Anwendung auf Windenergieanlagen insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“. Dem hier relevanten Planungsgebiet sind folgende Erdbebenzonen / geologische Untergrundklassen zuzuordnen:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Erdbebengefährdung: Entsprechende Hinweise wurden in den Umweltbericht aufgenommen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülrich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Gemeinde	EZON	EZON	GUK
ZÜLPICH	BESSENICH	2	T
ZÜLPICH	BÜRVENICH-EPPENICH	2	R
ZÜLPICH	DÜRSCHVEN	2	T
ZÜLPICH	ENZEN	2	T
ZÜLPICH	FÜSSENICH	2	T
ZÜLPICH	GEICH B. FÜSSENICH	2	T
ZÜLPICH	HOVEN-FLOREN	2	T
ZÜLPICH	JUNTERSDORF	2	T
ZÜLPICH	LANGENDORF	2	R
ZÜLPICH	LINZENICH-LÖVENICH	2	T
ZÜLPICH	MERZENICH	2	R
ZÜLPICH	NEMMENICH	2	T
ZÜLPICH	OBERELVENICH	2	T
ZÜLPICH	RÖVENICH	2	T
ZÜLPICH	SCHWERFEN	2	R
ZÜLPICH	SINZENICH	2	R
ZÜLPICH	ÜLPENICH	2	T
ZÜLPICH	WEILER I. D. EBENE	2	S
ZÜLPICH	WICHTERICH	2	T
ZÜLPICH	ZÜLPICH	2	T

Analog zu den Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 sind die Bedeutungsklassen für Türme, Masten und Schornsteine gemäß DIN EN 1998, Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“ sowie die entsprechenden Bedeutungsbeiwerte zu beachten.

2. Erdbebenüberwachung

Die Gemeindegrenzen von Zülrich liegen außerhalb der Bereiche, die durch die von den Betreibern der Erdbebenstationen angegeben Prüfradien für den Betrieb von WEA festgelegt sind. Belange der Erdbebenüberwachung müssen demnach hier nicht berücksichtigt werden.

Baugrund

Im Geltungsbereich der Flächen für erneuerbare Energien liegen meinen Unterlagen zur Folge unverfüllte Abgrabungen. Die Planflächen liegen im Bereich folgender Störungen: Lommersumer Sprung, Rand von Erp, Rand von Erp Süd, Wichtericher Sprung, Rövenicher Sprung, Rövenicher Sprung 1, Gerardsmaarer Sprung, Marienholzer Sprung, Rurrand-Sprung, sowie weiterer, unbenannter Störungen.

Der exakte Verlauf der Störung ist nicht bekannt. Deshalb wird vom GD eine Störungszone ausgewiesen, die eine Breite von jeweils 100 m rechts und links der jeweiligen Störungslinie aufweist.

Die Planfläche befindet sich im durch Sumpfungsmaßnahmen des Braun-

Erdbebenüberwachung:

Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung

Baugrund:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Da auf Ebene des Flächennutzungsplans die Standorte der Windenergieanlagen sowie weitere Parameter nicht abschließend bestimmt werden können, können eventuelle Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen erst auf der nachgelagerten Ebene ermittelt werden. Entsprechende Ausführungen werden in die Planunterlagen übernommen.

Sowohl die RWE Power AG als auch die RWE Transportnetze Strom GmbH wurden beteiligt.

Für den Bereich der Fläche 6 werden Vorkommen von Sand und Kies in unterschiedlichen Mächtigkeiten angeführt.

Bei den Flächen höherer Mächtigkeit handelt es sich um einen kleinen

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

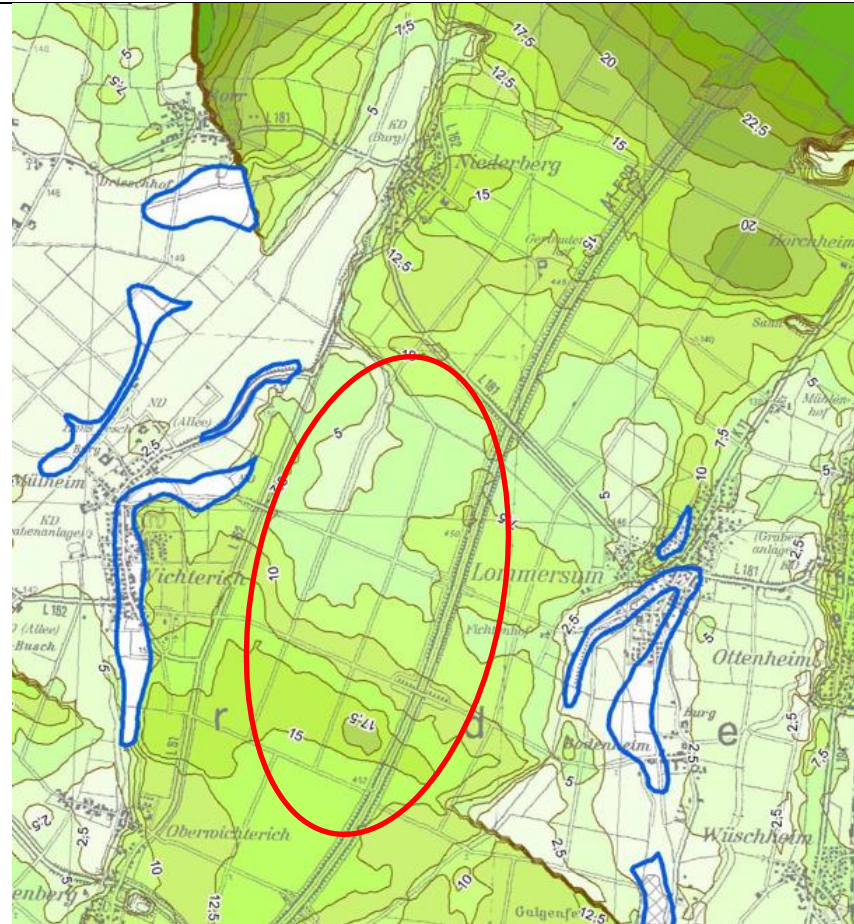
kohlenbergbaus beeinflussten Bereich. Dadurch kann es zu Bodenbewegungen kommen. In Bereichen mit inhomogenem Untergrund möglicherweise auch zu ungleichmäßigen Bewegungen. Zur Klärung des genauen Störungsverlaufes und der möglichen Auswirkungen der Sumpfungseinflüsse auf die Tagesoberfläche empfehle ich, sofern nicht bereits geschehen, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen. Rohstoffe Für die Flächen 4, 5a/b/c und 6 a/c sind derzeit keine planungsrelevanten Rohstoffvorkommen betroffen. Im südlichen Bereich des Planungsgebietes 6d treten gemäß Rohstoffkarte von NRW 1 : 50.000 Kies-/Kiessandvorkommen mit einer Mächtigkeiten bis zu 17,5 m auf. Im gesamten Untersuchungsgebiet sind dem GD NRW keine aktiven oder geplanten Gewinnungsstellen für Kies/Kiessand bekannt. Grundsätzlich wird empfohlen, Flächen, die der regionalen Rohstoffversorgung dienen können, vor einer anderweitigen Überplanung zu bewahren.	Bereich. Im gesamten Kartenschnitt sind große Flächen mit deutlich höheren Mächtigkeiten vorhanden. Bei Windenergieanlagen handelt es sich um Vorhaben mit einer zu erwartenden Lebensdauer von ca. 20 Jahren. Nach Ende der Laufzeit werden die Anlagen zurückgebaut. Derzeit ist keine Abgrabung der Flächen vorgesehen. Die Flächen stehen nach Anlagenrückbau wieder anderen Nutzungszwecken zur Verfügung, eine Nutzbarmachung des Sand-/Kiesvorkommens wird nicht langfristig verhindert.	
---	---	--

Stadt Zülrich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Geotope – das sind geowissenschaftlich schützenswerte Objekte – sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.



Kenntnisname

11 IHK Aachen

11.1 mit Schreiben vom 26.08.2021

Stadt Züllich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Züllich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Züllich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
12 Landesbetrieb Wald und Holz		
12.1 mit Schreiben vom 26.08.2021		
Gegen den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken, sofern die mit Forstpflanzen bestockten, geschützten Landschaftsbestandteile erhalten bleiben. Gem. Nr. 3.6.4 der Begründung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie sind lediglich die Flächen 4, 5a, 5b, 5c, 6a, 6c und 6d nach heutigem Kenntnisstand zur Ausweisung von Konzentrationszonen geeignet. Für die Flächen 4, 5a, 5b, 5c, 6a bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken, da kein Wald im Sinne des Gesetzes betroffen ist. Die Fläche 6c umfasst u.a. den geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-3 „Alleen, Baumreihen und Einzelbäume im Stadtgebiet Züllich“, dieser sollte nach Möglichkeit erhalten bleiben. Die Fläche 6d umfasst den geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-2 „Feldgehölze und Gehölzstreifen in der Züllicher Börde“, dieser sollte ebenfalls erhalten bleiben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Geschützte Landschaftsbestandteile werden in der Standortuntersuchung nicht als Tabukriterium definiert, da ihr Erhalt im Rahmen der Detailplanung (Bebauungsplan oder BImSch-Verfahren) über die Standortwahl und die Wegeführung der Erschließung gesichert werden kann.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Züllich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Züllich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
13 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung		
13.1 mit Schreiben vom 27.08.2021		

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sie haben mich mit Ihrem Schreiben vom 23.07.2021 im Rahmen der TöB-Beteiligung über die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie informiert. Dafür möchte ich mich bei Ihnen bedanken. Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) insoweit berührt, als das Gebiet der Stadt Zülpich im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Nörvenich belegen ist. Der Anlagenschutzbereich erstreckt sich für Windenergieanlagen in einem Radius von 15 km Radius um die Flugsicherungseinrichtung. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Windenergieanlagen besteht daher die Möglichkeit einer Störung der Flugsicherungseinrichtung Nörvenich. Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen im Rahmen eines späteren Genehmigungsverfahrens sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher eine Windenergieanlage an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher diese dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen, die sich aus dem umgebenden Gelände, anderen Bauwerken, Vegetation etc. ergeben. Bei Windenergieanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder nach § 18a LuftVG zugestimmten Windenergieanlagen im Anlagenschutzbereich. Die Ausweisung der Plangebiete im Anlagenschutzbereich sollte von Außen beginnend nach Innen erfolgen, da die Wahrscheinlichkeit für eine Zustimmung nach § 18a LuftVG in der Regel von außen nach innen abnimmt. Bei einer Entfernung von weniger als 3.000 m zum Standort der Flugsicherungseinrichtung ist die Wahrscheinlichkeit so gering, dass empfohlen wird hier keine Plangebiete auszuweisen. Insbesondere sollte berücksichtigt werden, dass die Errichtung einiger weniger Windenergieanlagen in diesem Bereich die Zustimmung nach § 18a LuftVG zu einer Vielzahl von Windenergieanlagen im übrigen Anlagenschutzbereich von	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Ausführungen werden in die Planunterlagen übernommen. Da auf Ebene des Flächennutzungsplans die Standorte der Windenergieanlagen sowie weitere Parameter nicht abschließend bestimmt werden können, können eventuelle Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen erst auf der nachgelagerten Ebene ermittelt werden. Im Rahmen der Standortuntersuchung wird die Entfernung vom VOR im Rahmen der Gewichtung/ Abwägung berücksichtigt. Entsprechende Ausführungen werden in die Planunterlagen übernommen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
--	--	--

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

3.000 m bis 15.000 m verhindern kann. Bei der Ausweisung von Plangebieten im Anlagenschutzbereich wird empfohlen auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a LuftVG veröffentlichten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungseinrichtungen mit heutigem Stand (August 2021). Die Entscheidung gemäß § 18a Abs. 1 LuftVG, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Windenergieanlagen gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes oder die zuständige Genehmigungsbehörde die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Antrag nach dem BImSchG) vorgelegt wird.		
14 Die Autobahn GmbH		
14.1 mit Schreiben vom 27.08.2021		
Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 haben sich die anbaurechtlichen Zuständigkeiten für die Bundesfernstraßen in Bundesverwaltung geändert. Die Aufgaben sind zum 01.01.2021 auf das Fernstraßen-Bundesamt Leipzig (FBA) und die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) übergegangen. Die anbaurechtlichen Zuständigkeiten obliegen damit einer bundeseinheitlichen Verwaltung. Das Fernstraßen-Bundesamt ist in sämtlichen Bau- und Genehmigungsverfahren zu beteiligen, in denen die Belange des Anbaubereiches in einem Abstand innerhalb von 100 Metern (gemessen vom äußersten befestigten Fahrbahnrand) der Autobahn berührt werden. Für die Beteiligungen und Antragstellungen ab dem 1. Januar 2021 wurde beim Fernstraßen-Bundesamt das E-Mail-Postfach anbau@fba.bund.de eingerichtet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Belange des Fernstraßen-Bundesamtes Leipzig und der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland werden durch die im Rahmen des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung empfohlene Konzentrationszone 6 d berührt. Die Konzentrationszone grenzt westlich unmittelbar an die A 1, Abs. 50,2 von ca. km 449,4 bis km 452,2. Lt. Begründung wurde im Rahmen der 86. FNP-Änderung eine Konzentrationszone im nordöstlichen Stadtgebiet ausgewiesen. Die bestehende Konzentrationszone ist bereits mit mehreren Windenergieanlagen bebaut. Die bestehende Konzentrationszone befindet sich fast vollumfänglich innerhalb der nunmehr zur Ausweisung empfohlenen Fläche 6d an der BAB 1. Hier wird um Mitteilung gebeten, ob die Straßenbauverwaltung am seinerzeitigen Verfahren zur 86. Flächennutzungsplanänderung beteiligt war. Entsprechende Unterlagen liegen hier nicht vor. Dies kann allerdings auch dem Umstand geschuldet sein, dass die Zuständigkeiten für den betrachteten Streckenabschnitt der A 1 in der Vergangenheit gewechselt haben. Vor geraumer Zeit lag die Zuständigkeit beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Köln. Nachfolgende anbaurechtliche Nebenbestimmungen des Fernstraßen-Bundesamtes Leipzig sind im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung zu berücksichtigen: ☐ Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. ☐ Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone (40 m bzw. 100 m ab Fahrbahnkante) ist in die zeichnerische Darstellung des Teilflächennutzungsplans aufzunehmen. Ggf. ist das Anbauverbot und die Anbaubeschränkung in o.g. Umfang in den textlichen Teil aufzunehmen.	Eine Beteiligung des Landesbetriebes Straßen NRW ist erfolgt. Die gesetzlichen Anbauverbotszonen gemäß § 9 FStrG sowie § 25 StrWG NRW wurden in der Standortuntersuchung eingehalten und sind berücksichtigt. Da diese Bereiche außerhalb der zur Ausweisung empfohlenen Konzentrationszonen liegen ist eine weitere Regelung durch planerische Darstellungen nicht erforderlich. Innerhalb der Anbaubeschränkungszone ist die Errichtung von Windenergieanlagen jedoch grundsätzlich zulässig. Da auf Ebene des Flächennutzungsplans die Standorte der Windenergieanlagen sowie weitere Parameter, wie die Erschließung, nicht abschließend bestimmt werden können, können eventuelle Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen erst auf der nachgelagerten Ebene des Genehmigungsverfahrens ermittelt werden.	abzuwägen.
--	---	-------------------

Stadt Zülrich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

□ Eine Zuwegung zu den Windenergieanlagen hat ausschließlich über das nachgeordnete Netz zu erfolgen.

□ Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesfernstraße A 1 in einer Entfernung bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig; in einer Entfernung ab 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn bedürfen sie - auch an der Stätte der Leistung - einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen.

□ Windenergieanlagen dürfen nur in einem hinreichenden Abstand zur BAB errichtet werden. Dieser ist hinreichend gegeben, wenn der Abstand der Anlage zum äußeren Rand der Straße dem 1,5-fachen der Gesamthöhe der Anlage entspricht und durch den Bau und den Betrieb der Anlage sowie bei der Durchführung der Unterhaltung der Anlage keine Gefährdung des Straßenverkehrs durch Eiswurf, Schattenwurf sowie das Umfallen oder das Lösen von Teilen zu besorgen ist.

Angesichts der möglichen Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn, die von Windkraftanlagen ausgehen können (z.B. durch Eisabwurf, Brand), wird an dieser Stelle um Beteiligung im konkreten Genehmigungsverfahren für die genauen Anlagestandorte gebeten.

Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass für die Nutzung der Autobahn über den „Gemeingebrauch“ hinaus (z.B. durch Schwerlasttransporte) eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen ist.

Evtl. erforderliche Leitungslängs-/Querverlegungen an der Autobahn sind im Zuge der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu beantragen.

Aussagen zu Eingriff und Ausgleich in den Naturhaushalt werden erst im konkreten Genehmigungsverfahren ergänzt. Um Planungskollisionen zu vermeiden, ist die Lage von evtl. erforderlich werdenden externen Ausgleichsflächen, eingetragen in einen Übersichtslageplan, mitzuteilen.

Detaillierte Prüfungen seitens der Straßenbauverwaltung sind der Einzelstandortplanung bzw. dem immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG vorbehalten, da erst dort technische Details, Bau-

Gem. Ziffer 5.2.3.5 des Windenergie-Erlasses (vom 8. Mai 2018) sind wegen der Gefahr des Eisabwurfs Abstände einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (zum Beispiel automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung) erforderlich. Automatische Abschaltungen und Rotorblattenteisungssysteme sind inzwischen problemlos technisch zu installieren. Damit können die beschriebenen Gefahren nahezu ausgeschlossen werden. Dies gilt auch bezüglich der aufgeführten Infrastrukturtrassen bzw. deren Verkehrsteilnehmer. Eine abschließende Klärung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Da sich regelmäßig alle Teile der Windenergieanlagen (inkl. Rotor) innerhalb der Konzentrationszone befinden müssen, wird der Abstand von Rotorspitze gemessen.

Die tatsächliche Erschließung der Flächen wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz geregelt. Eine Erschließung der künftigen Konzentrationszonen ist jedoch grundsätzlich möglich.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

grund/Gründung, Standsicherheitsnachweise, Schattenwurf, Erschließung, Flächenfestsetzungen und Ausgestaltung von Maßnahmenflächen, etc. näher definiert werden. Dies gilt auch im Rahmen des "Repowering" von älteren, bestehenden Windenergieanlagen. Gegen die Ausweisung der weiteren Flächen 4, 5a, 5b, 5c, 6a und 6c bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, da diese in größeren Abständen zur Autobahn liegen. Um weitere Beteiligung der Straßenbauverwaltung wird gebeten.		
15 LNU		
15.1 mit Schreiben vom 30.08.2021		
Unserer Stellungnahme schicken wir voraus, dass die Windkraft bei der Energiewende eine wichtige Rolle einnimmt und für die Erreichung der Ziele offensichtlich unverzichtbar ist. Wir sprechen uns daher ausdrücklich für den Ausbau erneuerbarer Energiequellen aus. Dabei darf jedoch der Arten- und Naturschutz den Ausbauzielen nicht untergeordnet werden. Vorbemerkung Im Umweltbericht wird zutreffend ausgeführt, dass manche Konflikte erst in nachfolgenden Verfahren gelöst werden können. Daher beschränken wir unsere Stellungnahme auf einige uns wesentlich erscheinende Themen. Uns ist uns bewusst, dass einzelne der angesprochenen Sachverhalte jetzt noch nicht zur endgültigen Entscheidung anstehen. Es kann aber für alle Beteiligten von Vorteil sein, wenn zentrale Tatbestände schon frühzeitig ins Blickfeld kommen. Beschränkung der Standorte für die geplanten Windenergieanlagen (WEA) Der vorläufigen Beschränkung der WEA-Standorte auf die Flächen 4 und 5alb/c nördlich von Rövenich und 6a/c/d östlich von Mülheim-Wichterieb sowie der damit einhergehenden - ebenfalls vorläufigen - Ausklammerung der übrigen Potenzialflächen stimmen wir zu. Gesetzlich geschützte Biotope	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülrich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Mit der Bewertung der nach § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 42 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) gesetzlich geschützten Biotope als weiche Tabuzonen sind wir nicht einverstanden. Eine solche Einstufung verkennet die herausragende Qualität dieser Biotoptypen. Wir teilen auch nicht die in Ziffer 3.2.3 der Standortuntersuchung vertretene Auffassung, bei Zerstörung oder erheblicher Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope sei regelmäßig ein Ausgleich möglich. Schon ein Blick in ihre Auflistung macht deutlich, dass die meisten aufgrund ihrer speziellen Standortbedingungen und großen Komplexität nicht einmal ansatzweise ausgeglichen werden können. Ergänzend weisen wir auf § 42 Abs. 2 vorletzter Satz LNatSchG hin. Danach vermittelt der gesetzliche Biotopschutz einen gesetzesunmittelbaren Schutz, der eine Erfassung in der Biotopkartierung nicht voraussetzt.

Gemäß § 30 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. In diesen gesetzlich geschützten Biotopen sind nur solche Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung dieser Bereiche führen. Zudem können Ausnahmen von den Verböten zugelassen werden, wenn die zu erwartenden Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ein entsprechender Ausgleich wird regelmäßig möglich sein, sodass eine Bewertung der gesetzlich geschützten Biotope als harte Tabuzonen nicht empfohlen wird.

Im Windenergieerlass heißt es unter 8.2.2.2: „Im Einzelfall ist es jedoch möglich, dass es sich bei den Gebieten unter c) bis f) [hier: f] um kleinflächige Gebiete handelt, deren Schutz zwar eine direkte Flächeninanspruchnahme durch Fundamente, Zuwegungen oder Kranstellflächen ausschließt, – einer Genehmigung stünde aber nicht entgegen, wenn sich nur der Rotor über ihnen dreht (zum Beispiel eine als geschützter Landschaftsbestandteil geschützte Hecke). Ein Ausschluss dieser kleinflächigen Gebiete ist daher nicht erforderlich, soweit auf Genehmigungsebene sichergestellt werden kann, dass die außerhalb gelegenen Fundament-, Zuwegungs- und Kranflächenstandorte keinen nachteiligen Einfluss auf die jeweiligen Gebiete haben und andere Belange wie beispielsweise der Artenschutz (vergleiche 8.2.2.3) nicht entgegenstehen.“

Gleichwohl stellen gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG einen Bestandteil des Biotopverbundes dar. Die Inanspruchnahme dieser Flächen durch WEA könnte grundsätzlich zu einem diesbezüglichen Funktionsverlust führen, wodurch auch andere Schutzgebiete, z.B. Naturschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete beeinträchtigt werden könnten. Um einer solchen Beeinträchtigung entgegenzuwirken, wird empfohlen, gesetzlich geschützte Biotope vorsorglich als weiche Tabuzonen zu bewerten.

Wie bereits ausgeführt, ist im Zusammenhang mit dem Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Zülrich durch das Kölner Büro für Faunistik eine artenschutzrechtliche Machbarkeitsprüfung erstellt worden, die als Grundlage zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Konflikte die Regelungen des novellierten BNatSchG und des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Geneh-

Artenschutzprüfungen

Wir gehen davon aus, dass bei der Bestandserfassung der WEA-empfindlichen sowie der planungsrelevanten Arten die Vorgaben in den Ziffern 6.1 bis 6.4 des Leitfadens "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW" und in Ziffer 2.2.2 der "Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW" (VV-Artenschutz) in vollem Umfang beachtet werden.

Zur Situation von Brutvogelarten im Wald bei Haus Boulig, der Teil des

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Naturschutzgebiets "Waldbereiche bei Haus Boulig/Wichtericher Busch" (Ziffer 2.1-13 Landschaftsplan Zülpich) ist, teilen wir ergänzend Folgendes mit:

Die Graureiherkolonie in diesem Waldstück ist von 52 Brutpaaren im Jahr 2008 auf 27 in der Brutperiode 2021 geschrumpft (Schmaus mdl.). Auch wenn der Erhaltungszustand des Graureihers in der atlantischen Region-Nordrhein-Westfalens noch als günstig dargestellt wird, sollte auf dieses für die Börde seltene und sich nicht nur dort negativ entwickelnde Brutvorkommen Rücksicht genommen werden. 2021 gab es bei Haus Boulig, wie schon in den Vorjahren, u. a. Bruten von Habicht, Mittelspecht und Pirol (Schmaus mdl.). Auf die Bindung des Schwarzmilans an Graureiherkolonien sei noch einmal aufmerksam gemacht.

Kompensation Landschaftsbild

In der Tabelle 6 zu Ziffer 2.4 des Umweltberichts werden als Ausgleich für die zu erwartende erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes neben einer Minderung durch eine einheitliche Gestaltung und Anordnung der WEA lediglich Ersatzgeldzahlungen aufgeführt. Dagegen wenden wir uns. In § 15 Abs. 6 BNatSchG ist die Zahlung von Ersatzgeldern nur als nachrangige und letztmögliche Form der Kompensationserfüllung festgelegt. Zwar wird in § 31 Abs. 5 LNatSchG ausgeführt, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- und Turmbauten von mehr als 20 Metern Höhe in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar sind. Diese Regelvermutung sollte aber nicht gelten, wenn besondere und gewichtige Umstände eine Abweichung rechtfertigen:

Die Zülpicher Börde ist eine flache, intensiv bewirtschaftete und an gliedernden und belebenden Elementen arme Landschaft, die dringend einer Aufwertung durch landschaftsgestaltende Anlagen bedarf. Dazu weisen wir auf das im Landschaftsplan Zülpich unter Ziffer 1.2 enthaltene Entwicklungsziel 2 hin, für dessen Umsetzung die Anreicherung einer in ihren ökologischen Funktionen beeinträchtigten und veränderten Landschaft mit naturnahen Lebensräumen festgesetzt ist. Nach § 22 Abs. 1 LNatSchG sind die Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Auch der Erlass für die Planung und Genehmigung von WEA mit Stand vom 21.08.2021 (Windenergieerlass NRW) lässt Ausnahmen von der Re-

migung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" (MULNV, LANUV 2017) herangezogen hat.

Wie bereits betont, sind die Vorgaben des novellierten BNatSchG und des „Leitfadens Windenergie“ in Nordrhein-Westfalen maßgeblich für die Bewertung der möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte im Zusammenhang mit einer Planung von Windkraft im Bereich der Potentialflächen. Dabei stehen windkraftsensible Arten wie der angesprochene Schwarzmilan im Vordergrund. Diese Arten sind gezielt untersucht worden. Die weiteren angesprochenen Vogelarten gelten nicht als windkraftsensibel oder gar kollisionsgefährdet und sind daher im Zusammenhang mit der konkreten WEA-Planung ggf. zu berücksichtigen. Ein unüberwindbares Planungshindernis als Folge der Auslösung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (erhöhtes Tötungsrisiko) stellen sie nicht dar.

Da auf Ebene des Flächennutzungsplans die Standorte der Windenergieanlagen sowie weitere Parameter nicht abschließend bestimmt werden können, können eventuelle Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen erst auf der nachgelagerten Ebene ermittelt werden. Dies gilt darüber hinaus auch für Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen sowie für die Ermittlung eines Ersatzgeldes zum Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

gelvermutung zu. So im vorletzten Absatz von Ziffer 8.2.2.1: "Gegebenenfalls erforderliche und umzusetzende Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt (§ 15 BNatSchG) können in den Fällen auf das ermittelte Ersatzgeld angerechnet werden, in denen die Regelvermutung zur fehlenden Ausgleichbarkeit des Eingriffs ausnahmsweise nicht greift und sie zugleich zur nachhaltigen Gliederung und Anreicherung des Landschaftsbildes beitragen."

Die bei den Kreisen und kreisfreien Städten angehäuften Ersatzgelder werden im Übrigen zumeist für Maßnahmen verwendet, die weder in einem naturschutzfachlichen noch räumlichen Zusammenhang zum konkreten Eingriff in das Landschaftsbild stehen.

Durch die Errichtung von WEA erwachsen den davon betroffenen Grundstückseigentümern regelmäßig ins Gewicht fallende finanzielle Vorteile. Vor diesem Hintergrund ist es besonders erfolgversprechend, die Festlegung flächenbeanspruchender Kompensationsmaßnahmen in das Gesamtpaket der Standort- und Grundstücksverhandlungen einzubinden. In einem späteren Stadium haben die Naturschutzbehörden so gut wie keine Chance, geeignete Grundstücke verfügbar zu machen.

Wir beantragen, für die Eingriffe in das Landschaftsbild flächige Kompensationsmaßnahmen vorzusehen und dazu die Standort- und Grundstücksverhandlungen zu nutzen. Dabei unterstellen wir, dass Investoren, die mit der Errichtung von WEA einen allgemeinen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz leisten, sich den Belangen von Natur und Landschaft vor Ort gleichermaßen verpflichtet fühlen.

Multifunktionalität vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Nach Ziffer 2.2.3 VV-Artenschutz können vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gleichzeitig der naturschutzrechtlichen Kompensation dienen. Es wird empfohlen, kumulierende Lösungen anzustreben. Für die durch Eingriffsplanungen in der Börde fast immer betroffenen Feldvogelarten Feldlerche, Rebhuhn und Grauammer werden häufig Maßnahmen im Ackerland festgesetzt. Sie beinhalten, wie in den Anhängen 2 und 3 zum "Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW" dargestellt, neben Nutzungsintensivierung, Verzicht auf Düngung und Biozide sowie doppeltem Reihenabstand bei Getreideeinsaaten häufig auch die Einsaat von Phacelia, Kornblume, Klettschmohn und Kamille. Maßnahmen dieser

Da auf Ebene des Flächennutzungsplans die Standorte der Windenergieanlagen sowie weitere Parameter nicht abschließend bestimmt werden können, können eventuelle Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen erst auf der nachgelagerten Ebene ermittelt werden. Dies gilt darüber hinaus auch für Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen sowie für die Ermittlung eines Ersatzgeldes zum Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild.

Aufgrund der Lage der Fläche innerhalb der Schwerpunktverkommen für

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Art dienen aber nur in sehr geringem Umfang dem naturschutzrechtlichen Ausgleich. Nutzungsintensivierung, der Verzicht auf Düngung und Biozide sowie größerer Saatreihenabstand können weder die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes noch Eingriffe in den Naturhaushalt ausgleichen. Die üblicherweise verwendeten Kräuter sind fast immer einjährig und müssen stets neu eingesät werden. Auch die notwendigen vieljährigen Kontrollen erweisen sich oft als problematisch. Nach unseren Erfahrungen verschwinden die Ackerkräuter mit der Zeit und weichen schließlich einem unspezifischen, hier nicht mehr zielführenden Grasland. Als Alternative für produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen im Acker schlagen wir die Anlage artenreicher Wiesen vor. Im bereits genannten Anhang 3 wird der Entwicklung von Extensivgrünland als Brutraum für Feldlerche, Rebhuhn und Grauammer eine hohe Eignung attestiert. Auch zahlreiche vogelkundliche Standardwerke beschreiben magerere Wiesen als ideale Habitate für die hier im Fokus stehenden Feldvogelarten. Durch eine zeitlich angepasste Bewirtschaftung können Magerwiesen gleichzeitig als Brut-, Nahrungs- und Deckungsraum dienen. Das in der aktuellen Roten Liste in die höchste Gefährdungskategorie eingestufte artenreiche Grünland repräsentiert einen stabilen, die Biodiversität nachhaltig fördernden Biotoptyp, der nicht zuletzt auch den Insekten zugute kommt. Deren dramatischer Rückgang ist wegen der damit verbundenen volkswirtschaftlichen Schäden inzwischen in aller Munde. Im Hinblick auf die von den WEA ausgehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes stellen artenreiche Blühwiesen sich geradezu in den Blick drängende landschaftliche Glanzpunkte dar und entfalten daher für das gestörte Landschaftsbild einen unmittelbar auf den Eingriff bezogenen wirkungsvollen Ausgleich. Dauer und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen Wir möchten als selbstverständlich voraussetzen, dass künftig festzusetzende Kompensationsmaßnahmen nach Maßgabe des § 15 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG durch Eintragung in das Grundbuch rechtlich gesichert werden und ihre zeitliche Dauer, Pflege und Unterhaltung der Laufzeit der WEA entsprechen. Risikomanagement Zur Sicherstellung des Erfolgs von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	Feldvögel sind CEF-Maßnahmen bei Umsetzung der Planung wahrscheinlich zu erwarten. Die Möglichkeit zur Umsetzung solcher CEF-Maßnahmen in Form von Extensivierungsmaßnahmen im Acker sind in der artenschutzrechtlichen Machbarkeitsprüfung berücksichtigt worden. Siehe oben. Nicht Gegenstand des sachlichen TFNPs. Eine abschließende Klärung erfolgt auf nachgelagerter Planungsebene.	
---	--	--

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

beantragen wir ein begleitendes Monitoring, das die in Ziffer 10 der Anlage 1 zur VV-Artenschutz formulierten Voraussetzungen erfüllt. Schlussbemerkung Abschließend und nicht ohne Grund tragen wir eine Bitte in eigener Sache vor: Wir bitten, sich bei der Beurteilung unserer Stellungnahme nicht auf etwaige Absprachen oder Vereinbarungen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu berufen, sondern sich mit unseren Anträgen und Ausführungen, unabhängig von eventuell abweichenden Standpunkten des amtlichen Naturschutzes, rein fachlich auseinanderzusetzen. Ansonsten wäre die Beteiligung, insbesondere der Naturschutzverbände, eine wirkungslose ins Leere laufende Formalie. Fristverlängerung Für die Abgabe unserer Stellungnahme wurde eine Fristverlängerung bis einschließlich 03.09.2021 gewährt.	Siehe oben. Nicht Gegenstand des sachlichen TFNPs. Eine abschließende Klärung erfolgt auf nachgelagerter Planungsebene. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Selbstverständlich erfolgt eine fachliche Auseinandersetzung jeder eingegangenen Stellungnahme. Jedoch wird erkennbar, dass der Einwender hinsichtlich des Planungsrechtes unzulässigerweise nicht zwischen vorbereitender Bauleitplanung (FNP) sowie verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) bzw. nachgelagertes Genehmigungsverfahren nach BImSchG unterscheidet. Insofern wird – wie zuvor ausgeführt – der überwiegende Teil der aufgeführten Belange zulässigerweise in das nachgelagerte Verfahren abgeschichtet.	
16 BAIUD		
16.1 mit Schreiben vom 14.09.2021		
Gegen die im Betreff genannte(n) Maßnahme(n) hat die Bundeswehr folgende Bedenken bzw. Einwände. Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet/ befinden sich - Im Bereich des Militärstraßengrundnetzes B 265 (MilStr 7392) und A 1(MilStr 7415) - im Bereich der Richtfunkstrecke Euskirchen - im Bereich des Militärflugplatzes Nörvenich Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sind diese Straßen nicht von der Baumaßnahme betroffen, so werden keine militärischen Infrastrukturforderungen seitens der Bundeswehr erhoben. Sollten diese Straßen im Rahmen der Baumaßnahme jedoch tangiert werden, so sind die Mindestanforderungen an Straßen des Militärstraßengrundnetzes gem. RABS für den militärischen Schwerlastverkehr weiterhin einzuhalten. Ferner verläuft im Interessengebiet eine Richtfunkverbindung. Spätere Bauanträge innerhalb der geschützten Trassen können nicht genehmigt werden. Weitere Auflagen wurden durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr erhoben: Es bestehen Bedenken gem. §14 LuftVG Grundsätzlich kann in diesem Sektor (MVA* NN2) bis zu 309m/NN gebaut werden. Aufgrund der Nähe zum Flugplatz NÖRVENICH können jedoch Instrumenten An-/abflugverfahren betroffen sein und dadurch die maximale Bauhöhe verringern. Weiterhin befinden sich im angefragtem Bereich SAR-Hubschrauber An-/Abflugrouten, die für weitere Einschränkungen sorgen können. Es bestehen Bedenken gem. §18 a LuftVG Das Bauvorhaben befindet sich in einem militärischen Zuständigkeitsbereich. Störungen der Radarerfassung und damit verbundene Auflagen (Ausrüstung mit Steuerfunktion) können demnach nicht ausgeschlossen, jedoch aufgrund fehlender Daten nicht bewertet werden. Grundsätzlich kann in diesem Sektor (NN2) bis zu 309m/NN gebaut werden. Aufgrund der Nähe zum Flugplatz NÖRVENICH können jedoch Instrumenten An-	Die tatsächliche Erschließung der Flächen wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz geregelt. Eine Erschließung des Windparks von der A1 aus wird nicht erfolgen, jedoch könnte diese ggf. zum Transport der Anlagen genutzt werden. Die B 265 wird sicherlich zur Anbindung der Windparks über Feldwege genutzt werden. Da die genaue Trasse der Richtfunkverbindung der Geheimhaltung unterliegt, kann diese in diesem groben Planungsstadium nicht berücksichtigt werden. Eine frühzeitige Abstimmung im weiteren Verfahren erscheint jedoch sinnvoll. Daher wird eine allgemeine Aussage hierzu in die Begründung aufgenommen. Da auf Ebene des Flächennutzungsplans die Standorte der Windenergieanlagen sowie weitere Parameter nicht abschließend bestimmt werden können, können eventuelle Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen erst auf der nachgelagerten Ebene ermittelt werden. Entsprechende Ausführungen werden in die Planunterlagen übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in den in Rede stehenden Flächen grundsätzlich möglich. Aufgrund der Geländehöhen von 150-170 m ü NHN im Bereich der Fläche 1a-c ergibt sich eine maximale Bauhöhe von 140 – 160 m. Im Bereich der Fläche 6 liegt die durchschnittliche NHN Höhe der natürlichen Geländeoberkante bei ca. 140-160 m, die Bauhöhe ist somit auf 150-170 m beschränkt. Für die Fläche 8/9 besteht keine Beschränkung (Geländehöhe von 200 - 215 m ü NHN). Eine Einzelfallprüfung ist im Genehmigungsverfahren durchzuführen.	wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
--	--	--

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

/Abflugverfahren betroffen sein und dadurch die maximale Bauhöhe verringern. Weiterhin befinden sich im angefragtem Bereich SAR-Hub-schrauber An-/abflugrouten, die für weitere Einschränkungen sorgen können. Daher ist in jedem Fall eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Ich bitte Sie, mich im Verfahren weiter zu beteiligen.		
17 Stadt Erftstadt		
17.1 mit Schreiben vom 30.07.2021		
Aufgrund der Hochwasserkatastrophe und der ggf. entstehenden Auswirkungen dieser Planung auf das Stadtgebiet der Stadt Erftstadt bitten wir um eine Fristverlängerung von einem Monat bis zum 26.09.2021.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
17.2 mit Schreiben vom 21.09.2021		
Aus Sicht der Stadt Erftstadt bestehen zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Zülpich keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf verwiesen, dass im Zuge der Flächennutzungsplanänderung Nr. 10, Erftstadt, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie eine artenschutzrechtliche Schutzzone dargestellt wurde. Diese Fläche für artenschutzbezogene Kompensationsmaßnahmen schließt den Bereich östlich von Erp, südlich von Ahrem, westlich von Friesheim sowie Niederberg bis an die Kommunalgrenze von Zülpich ein. Sie stellt eine	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planung von Windkraft steht der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Bereich der angesprochenen Flächen nicht grundsätzlich entgegen, da zahlreiche Arten, die von solchen Kompensationsmaßnahmen profitieren, durch Windkraft nicht beeinträchtigt werden. Ob sich Restriktionen bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen für Arten der freien Feldflur im Zusammenhang mit der Windkraftplanung ergeben können, ist daher auf Ebene der konkreten Planung zu prüfen. Dies stellt	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme

Stadt Zülrich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

reine Positivplanung für Tierarten der freien Felder dar, in der gegebenenfalls artenschutzrechtliche Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Bisher sind im Bereich südlich der Linie Scheuren – Borr – Niederberg keine Maßnahmen umgesetzt worden. Die Flächennutzungsplanänderung Nr.10 stellt im Südosten von Niederberg eine Konzentrationszone für Windkraftanlagen dar. Zum jetzigen Zeitpunkt wurden noch keine technischen Anlagen errichtet. Ebenfalls wird darauf verwiesen, dass für die Errichtung von Windkraftanlagen nach gültigen Gesetz vom 14.08.2020 (BGBl. I S. 1728) i.V.m. § 249 Abs. 3 BauGB ein Mindestabstand zu den Siedlungsbereichen E. – Borr, E.-Scheuren und E. - Niederberg einzuhalten ist.	kein generelles Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Windkonzentrationszonen dar. Gem. § 249 Abs. 3 BauGB sowie dem LEP NRW sind von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, oder im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB 1.000 m einzuhalten. Dies wurde für E.-Borr sowie E.-Niederberg umgesetzt. Bei der Ortslage Scheuren handelt es sich um eine Außenbereichslage, die nicht mit einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB überplant wurde. Hierbei treffen die o.g. Ermächtigungsgrundlage keine Aussagen. Im Rahmen des gesamtstädtischen Planungskonzeptes ist die planende Kommune angehalten weiche Tabukriterien als Vorsorgeabstände zu definieren. In dem vorliegenden gesamtstädtischen Planungskonzept wurde ein 600 m Abstand als weicher Vorsorgeabstand zu Gebieten nach § 35 BauGB (ohne § 35 Abs. 6 BauGB) definiert.	wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
18 Modellfluggruppe Euskirchen-Zülrich e.V.		
18.1 mit Schreiben vom 26.09.2021		
Mit Bekanntmachung vom 20.07.2021 erfolgte Ihrerseits die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und die damit verbundene Angabe der Ziele der Bauleitplanung betreffend des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ sowie die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Außenbereich der Stadt Zülrich. Im Hinblick auf die ausgewiesenen Konzentrationszonen (hier konkret Fläche 6) möchte der Vorstand des MFG Euskirchen-Zülrich e.V. darauf hinweisen, dass unser Verein einen Modellflugplatz auf gepachtetem Gelände, Flur 6 Grundstück-Nr. 45, unterhält. Es ist beabsichtigt, auch zukünftig den dortigen, mit behördlicher Aufstiegsgenehmigung geführten Modellflugplatz zur Ausübung des Modellflugsports zu nutzen. Im Hinblick auf die Bekanntmachung bitten wir von daher, die Interessen unseres	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Flugplatz in Wichterich hat eine Aufstiegserlaubnis aus dem Jahr 2008 (Ergänzung 2012). Flugplatz und Flugsektor liegen hier beide in der geplanten Zone 6, der Flugsektor liegt teilweise in der bereits heute bestehenden Konzentrationszone. Eine Beurteilung der Vereinbarkeit von Windenergieanlagen und Modell-	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülrich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülrich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert

Stadt Zülrich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Vereins im Hinblick auf die Existenz des Vereins und des Modellflugplatzes zu wahren und bei weiteren Entscheidungen zu berücksichtigen bzw. in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.	flug ist erst anhand der konkreten Positionen und Anlagendetails der geplanten Windenergieanlagen möglich. Windenergieanlagen werden hierbei als zentrale Anlagen der Energiegewinnung gemäß § 21h Abs. 3 LuftVO behandelt. Abweichung von dem Mindestabstand zum Flugsektor sind möglich, falls notwendig. Ebenso ist eine Anpassung des Flugsektors möglich. Die erforderliche Detailabstimmung ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht möglich und wird daher auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG abgeschichtet. Auf eine Vereinbarkeit des Modellflugbetriebs mit dem Betrieb der Windenergieanlagen ist hinzuwirken.	abzuwägen.
---	--	------------